



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau Steuerrecht 05/2017
- Die Reform des Bauvertragsrechts – Änderung ab 1. Januar 2018

1

0

2017

**PRÄQUALIFIKATION:
SONDERKONDITIONEN
FÜR VERBANDS-
MITGLIEDER**

S. 5

**ZDB VERÖFFENTLICHT
LEITFADEN ZUM NEUEN
BAUVERTRAGSRECHT**

S. 6

**STEUERLICHE
BETRIEBSPRÜFUNG –
RICHTSÄTZE FÜR
DAS BAUHANDWERK
IM JAHR 2016**

S. 8

**BERECHNUNG DES
URLAUBS- UND
KRANKHEITSENTGELTS:
KEINE EINBEZIEHUNG
VON ZUSCHLÄGEN**

S. 11

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Balance zwischen Umweltschutz und (kostengünstigem) Bauen geht mehr und mehr verloren – Präsident Wolfgang Schubert-Raab hatte hierauf in der September-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU (ab Seite 4) deutlich hingewiesen. Sie selbst merken es Tag für Tag bei Ihrer Arbeit. Lurch und Fledermaus bringen Großprojekte zum Stillstand. Bodenaushub mit geringer, auch nur natürlicher Belastung, wird nach dem Ausheben zu Abfall. Dieser muss – da Deponieraum in Bayern knapp ist – über Hunderte von Kilometern auf der Straße transportiert werden. Hersteller von Recyclingbaustoffen sitzen auf Bergen von unverkäuflichem aufbereitetem Rohmaterial, weil dieses bei Ausschreibungen gar nicht erst zugelassen wird.

Diese beispielhafte Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen, Besserung ist aktuell kaum in Sicht. Ganz im Gegenteil, bis vor wenigen Tagen mussten wir befürchten, dass sich die Situation durch den Entwurf einer neuen Mantelverordnung, mit der sich der Bundesrat eigentlich im September hätte beschäftigen sollen, weiter verschärft. Noch strengere Grenzwerte und insgesamt unausgewogene Regelungen drohen, die die Recyclingquote deutlich verringern und schnell zum akuten Entsorgungsnotstand führen. Hier kann zumindest vorübergehend Entwarnung gegeben werden. Durch intensiven Einsatz des Baugewerbes ist es gelungen, den Bundesrat davon zu überzeugen, dass der Entwurf noch nicht entscheidungsreif ist. Er muss in der neuen Legislaturperiode noch einmal umfassend diskutiert werden. Es wird nicht leicht werden, die Interessen des Baugewerbes in einer zu erwartenden „Jamaika“-Regierungskoalition durchzusetzen. Wenn der Bau aber auch in der neuen Legislaturperiode Anhängsel des (dann wahrscheinlich grünen) Umweltministeriums bleibt, wird es fast unmöglich sein, Verbesserungen zu erreichen. Daher ist es eines der wichtigsten Ziele der Bauwirtschaft insgesamt, in den anstehenden Koalitionsvereinbarungen dafür zu sorgen, dass die Trennung von Bau und Verkehr in zwei Ministerien rückgängig gemacht und wieder ein starkes Ministerium für Bau und Infrastruktur geschaffen wird. Der Bau braucht im Kreis der Bundesminister endlich wieder einen starken Fürsprecher. Das würde es erheblich einfacher machen, den Zielkonflikt zwischen immer höheren Umwelanforderungen und dem immensen Nachholbedarf bei preisgünstigen Wohnraum und leistungsfähiger Infrastruktur zugunsten des Baus zu entschärfen.

Und wenn wir schon bei einer möglichen Koalitionsvereinbarung sind: Die politisch jahrelang forcierten und vom Baugewerbe genauso lang kritisierten ÖPP-Projekte im Autobahnbau werden dieser Tage zusehends entzaubert. Auf der A1 in Niedersachsen klagt der private Betreiber, um die drohende Pleite zu verhindern, vom Staat Mehraufwendungen von mehr als 600 Mio. EURO ein. Und auch in Bayern, beim Projekt auf der A8 zwischen Augsburg und Ulm, werden mehr als 30 Mio. EURO gerichtlich nachgefordert. Jetzt ist es endgültig Zeit, den Ausstieg aus diesem mittelstandsfeindlichen und für den Steuerzahler teuren Unsinn im Koalitionsvertrag zu verankern. Durch den Investitionshochlauf in der vergangenen Legislaturperiode stehen ausreichend Mittel für die dringend erforderlichen Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung. Mangelware sind baureife Planungen. Hier kann ÖPP nicht helfen, sondern nur eine leistungsstarke Bauverwaltung, wie wir sie in Bayern glücklicherweise (noch) haben!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 BIM World Munich 2017
- 4 Neues BAMAKA-
Vertrags-Highlight

RECHT

- 5 Präqualifikation:
Sonderkonditionen
für Verbandsmitglieder
- 6 Vergaberecht –
Compliance gewinnt
an Bedeutung
- 6 ZDB veröffentlicht Leitfaden
zum neuen Bauvertragsrecht

STEUERN

- 7 Einkommensteuer auf Geschenke
an Geschäftspartner
- 7 Umkehr der Steuerschuldnerschaft
ist verfassungsgemäß
- 8 Steuerliche Betriebsprüfung –
Richtsätze für das Bauhandwerk
im Jahr 2016
- 9 Musterklage gegen
hohe Steuerzinsen abgewiesen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10 ... Keine Sozialversicherungspflicht
ehrenamtlich Tätiger
- 11 ... Berechnung des Urlaubs-
und Krankheitsentgelts:
Keine Einbeziehung
von Zuschlägen
- 11 ... SOKA-BAU stoppt Mindestbeitrag
zum Berufsbildungsverfahren

WIRTSCHAFT

- 12 ... „go-digital“ fördert Beratung
zur Digitalisierung
- 13 ... Bündnis für Bezahlbares
Wohnen und Bauen
- 13 ... Neues Transparenzregister
ab 1. Oktober 2017

TECHNIK

- 14 ... Neuordnung des
Bauproduktenrechts
- 15 ... Zusätzliches technisches
Beratungsangebot

FACHGRUPPEN

- 16 ... 25. Sachverständigenseminar
Straßen- und Tiefbau
- 16 ... 69. Deutsche Brunnenbauertage
- 17 ... Einladung zum ISO-Treff
der bayerischen Isolierer
- 17 ... Neues Berichtsheft
für Auszubildende im
Wärme-, Kälte-, und
Schallschutzisolierhandwerk

WIRTSCHAFTLICHE

ENTWICKLUNG

- 18 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Bauhauptgewerbes in Bayern



BIM World Munich 2017

Bei Interesse können wir unseren Mitgliedsbetrieben eine begrenzte Anzahl von Freikarten für die BIM World Munich 2017 zur Verfügung stellen.

Einige von Ihnen kennen vielleicht bereits vom vergangenen Jahr die „BIM World Munich“, die führende Plattform für das Thema Building Information Modeling in der Region Deutschland, Österreich und Schweiz. Sie startet am 28./29. November 2017 im ICM München in die zweite Runde. Zusammen mit einer 2-tägigen Fachkonferenz und offenen Foren für alle Besucher, zeigen die über 80 Aussteller auf Deutschlands größter BIM Messe den bis zu 3.000 erwarteten Besuchern aktuelle Themen rund um die Digitalisierung der Bauwirtschaft.

Wenn Sie die Gelegenheit nutzen wollen, sich mit Experten aus der gesamten Wertschöpfungskette Bau über neue Technologien und Innovation auszutauschen und mehr über die Arbeit mit BIM zu erfahren, können wir Ihnen eine begrenzte Zahl von Freikarten zur Verfügung stellen (pro Unternehmen nicht mehr als zwei Stück).

Bei Interesse bitten wir um Anforderung per Mail an schubert@lbb-bayern.de.

Die Vergabe der Freikarten erfolgt nach Eingang der Rückmeldungen.

Neues BAMAKA-Vertrags-Highlight

Seit 1. August 2017 können registrierte BAMAKA Kunden bundesweit bei jedem teilnehmenden **BMW-** und **Mini-Händler** beim Kauf von gewerblich zugelassenen Neufahrzeugen vom neuen GK-Vertrag 066607 profitieren.

BAMAKA Kunden erhalten beispielsweise **29 % Nachlass** auf einen 3er BMW. Bitte beachten Sie hierzu die Anzeige im Heft.

Für Fragen zum Rahmenabkommen wenden Sie sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefon 089/7679-125 oder hauer@lbb-bayern.de.

Bereits registrierte BAMAKA-Kunden können sich direkt an die BAMAKA AG unter Telefon 02 24 / 98 10 880 wenden.



Präqualifikation: Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder

Der LBB konnte die mit der „Zertifizierung Bau GmbH“ vereinbarten Sonderkonditionen für Innungsmitglieder bei der Präqualifikation verlängern.

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen Unternehmen bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Zusammenstellen und prüfen dieser Unterlagen bindet sowohl bei Unternehmen als auch bei öffentlichen Auftraggebern Personal, verursacht Kosten und führt auf Bieterseite mitunter zu Fehlern, die den Angebotsausschuss bedeuten können. Zur Entbürokratisierung wurde daher vor einiger Zeit ein Präqualifikationsverfahren geschaffen.

Unter Präqualifikation versteht man dabei die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise entsprechend der Anforderungen nach § 6 a VOB/A und einzelner zusätzlicher Kriterien. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Angebote bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, ihre grundsätzliche Eignung auch gegenüber einer Präqualifikationsstelle nachweisen und damit auf das Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot verzichten können. Der Auftraggeber kann den Nachweis der Eignung dann direkt über das Präqualifikationsverzeichnis abrufen.

Dem LBB ist es gelungen, die mit der „Zertifizierung Bau GmbH“ (einer Präqualifikationsstelle) vereinbarten Sonderkonditionen für Innungsmitglieder zu verlängern. Mitglieder erhalten auf alle in Rechnung gestellten Beiträge einen Nachlass in Höhe von 10 %. Zudem wird bei der erstmaligen Präqualifikation neben dem Grundbeitrag (390,00 €) nur für den ersten und dann wieder ab dem sechsten Leistungsbereich ein zusätzlicher Betrag von 80,00 € berechnet. Für die Folgeüberwachung nach 12 bzw. 24 Monaten wird ebenfalls ein Grundbeitrag von 390,00 € sowie für den ersten und dann wieder ab dem sechsten Leistungsbereich ein zusätzlicher Betrag von 60,00 € berechnet. Nähere Informationen finden Sie unter www.zert-bau.de.

Hinweis:

Interessierte Mitglieder können ein Merkblatt zur Präqualifikation von Bauunternehmen unter www.lbb-bayern.de abrufen.

Vergaberecht – Compliance gewinnt an Bedeutung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheiten (BMUB) stellt den öffentlichen Auftraggebern einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zur Verfügung.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurde im Oberschwellenbereich erstmals die Möglichkeit der sog. Selbstreinigung geschaffen. Hierüber hatten wir bereits in BLICKPUNKT BAU im Zusammenhang mit den Neuerungen der Vergaberechtsreform berichtet. Das BMUB hat nun einen „Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge“ erarbeiten lassen. Der Leitfaden wurde den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung gestellt. Diese werden anhand des Leitfadens prüfen, ob ein Bieter die im Einzelfall erforderlichen Selbstreinigungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Der Leitfaden wird Anwendung finden, bis die im Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) normierten Melde- und Prüfpflichten angewendet werden. Über das WRegG hatten wir zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 7+8/2017 berichtet.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unser Einführungsseminar zum Thema „Compliance Managementsysteme“ hin.

Das Seminar findet am 28. November 2017 von 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Verbandshaus am Bavariaring 31, 80336 München, statt.

Gemeinsam mit der Zertifizierung Bau GmbH werden wir Mitgliedsunternehmen über Compliance Managementsysteme und Selbstreinigungsmaßnahmen informieren.

Weitere Details zu diesem Seminar finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen“.

ZDB veröffentlicht Leitfaden zum neuen Bauvertragsrecht

Der ZDB hat einen Leitfaden zum Thema „Das neue Bauvertragsrecht – Änderungen ab 1. Januar 2018“ herausgegeben.

Mit dem umfangreichen Leitfaden informiert der ZDB über die Neuerungen und Änderungen, die es ab dem 1. Januar 2018 zu beachten gibt. Ein Exemplar des Leitfadens liegt diesem Heft bei. Zudem informiert der ZDB in einem separaten Merkblatt über die Neuregelung zu den Ein- und Ausbaurkosten ab 1. Januar 2018. Dieses Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

Hinweis:

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass wir zum Thema „Gesetzliches Bauvertragsrecht“ regionale Informationsveranstaltungen anbieten.

Die Details zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage.



Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftspartner

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Übernahme der Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde nicht immer als Betriebsausgabe abziehbar.

Entstehen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde und übernimmt er zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, ist der Steuerpflichtige nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 € übersteigt.

Es ist üblich, Geschäftspartner zu Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art einzuladen. Solche Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern oder Neukunden anziehen sollen, können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste der Empfänger den Wert der Einladung versteuern, würde der Zweck des Geschenks vereitelt.

Grundsätzlich kann der Schenkende die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer des Beschenkten übernehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird die Steuer bei ihm mit einem Pauschsteuersatz von 30 % (nach § 37 b EStG) erhoben. Durch die Übernahme der Besteuerung kommt es zu einem sog. „Steuer Geschenk“. Dieses Steuergeschenk erhöht den Wert des Geschenkes insgesamt. Ein Betriebsausgabenabzug kommt danach nicht in Betracht, wenn der Wert des Geschenks und die dafür anfallende Pauschalsteuer insgesamt 35 € übersteigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Urteil sowie dem BMF-Schreiben.

Diese können unter www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 74100000 abgerufen werden.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist verfassungsgemäß

Die Finanzverwaltung übernimmt das begrüßenswerte Urteil des Bundesfinanzhofs zu Bauträger-Altfällen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Februar entschieden, dass die in § 27 Abs. 19 UStG geregelte Abtretungsregelung in Bauträger-Altfällen verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Wir informierten im BLICKPUNKT BAU 06/2017, Seite 2. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr dieses Urteil auch in einem BMF-Schreiben übernommen. Insbesondere wurde der Abschnitt „Besteuerung des leistenden Unternehmers“ angepasst.

Das BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017 kann unter www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 7400000 abgerufen werden.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk im Kalenderjahr 2016

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab. Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

- Ausgehend vom Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I ermittelt.
- Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.
- Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.
- Der sich dadurch ergebende „Halbreingewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus liegen. Hilfreich kann ein Blick in die von uns angebotenen Betriebsvergleiche (z.B. Fliesenleger, Hochbau, Tiefbau, Straßen- und Verkehrsbau, Massivbau) sein, um einzelne Kostenpositionen vergleichen zu können oder ein Gespräch mit unserer Abteilung Betriebswirtschaft.

Die vollständige
Richtsatzsammlung 2016
kann unter
www.bundesfinanzministerium.de
als PDF abgerufen werden.

Auszug aus der Richtsatzsammlung 2016

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	79	52 – 89 70	25 – 65 43	18 – 64 39
B bis 500.000 €	68	32 – 66 48	12 – 35 24	8 – 33 20
C über 500.000 €	63	23 – 59 39	8 – 26 16	3 – 21 12
Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	73	49 – 85 66	24 – 63 42	23 – 61 40
B bis 300.000 €	70	37 – 74 55	18 – 49 32	16 – 45 28
C über 300.000 €	65	31 – 55 44	12 – 33 22	7 – 30 18
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	62	38 – 74 54	15 – 52 33	10 – 49 30
B bis 400.000 €	62	33 – 58 44	12 – 36 23	8 – 33 19
C über 400.000 €	58	28 – 49 38	9 – 29 18	5 – 25 15

Musterklage gegen hohe Steuerzinsen abgewiesen

Mit 6 % pro Jahr werden Steuernachforderungen und Steuererstattungen verzinst. Das Finanzgericht Münster hält die Regelung für verfassungskonform.

Gemäß § 233 ff. Abgabenordnung werden Steuernachforderungen und Steuererstattungen verzinst. Dabei gilt ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr. Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres, beispielsweise für das Steuerjahr 2015 am 1. April 2017. Der hohe Zinssatz besteht bereits seit mehr als 50 Jahren. Da die Zinssätze in den vergangenen Jahren stark gesunken sind, setzt sich der Bund der Steuerzahler für eine Anpassung des Zinssatzes ein.

Das Finanzgericht Münster hält den Steuerzinssatz von 6 % aber für verfassungsgemäß. Allerdings hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof ausdrück-

lich zugelassen und damit den Weg zum höchsten deutschen Steuergericht freige-macht. Der Bund der Steuerzahler wird gemeinsam mit den Klägern die Urteils-gründe prüfen und dann wahrscheinlich Revision einlegen.

Für die Praxis hat das Urteil zunächst keine Auswirkungen. Steuerzahler können weiterhin gegen die hohen Steuerzinsen Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf ein bereits laufendes Parallel-verfahren beim Bundesfinanzhof unter dem Az: I R 77/15 verwiesen werden. ■

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-News-let-ter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Keine Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich Tätiger

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat bisher die Auffassung vertreten, dass pauschale Aufwandsentschädigungen des Ehrenamtes sozialversicherungspflichtig sind. Begründet wurde dieses Vorgehen mit dem Hinweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2006, in dem festgestellt wurde, dass die pauschale Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters sozialversicherungspflichtig sei. Diese Prüfpraxis der DRV Bund hatte dazu geführt, dass mehrere Fälle, in denen die Betriebsprüfer der DRV Bund eine Sozialversicherungspflicht für die pauschale Aufwandsentschädigung des Ehrenamtes im Handwerk festgestellt haben, vor den Sozialgerichten anhängig wurden.

Am 16. August 2017 hatte das Bundessozialgericht nun über die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2016 – L 5 KR 117/15 – zu entscheiden. In diesem Verfahren hatte das Landessozialgericht die Auffassung der DRV Bund bestätigt. Diese hatte einen Kreishandwerkermeister, der für die Kreishandwerkerschaft ehrenamtlich Tätigkeiten neben seiner selbstständigen Tätigkeit als Elektromeister wahrnahm, als geringfügig Beschäftigten eingestuft und in der Konsequenz pauschale Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 2.600,00 € nachgefordert. Gegen diese Auffassung wehrte sich die Kreishandwerkerschaft schließlich mit der eingelegten Revision.

Mit der nun vorliegenden Entscheidung hat das Bundessozialgericht der Kreishandwerkerschaft Recht gegeben. Danach sind Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Das Gericht betont in diesem Zusammenhang, dass sich Ehrenämter durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zwecks auszeichnen und sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen unterscheiden. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht auf Heller und Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge. Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien.

Diese Ausführungen des Gerichts lassen darauf schließen, dass es auch Fälle geben kann, in denen keine Beitragsfreiheit besteht. Da die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, kann derzeit nicht beurteilt werden, wann dies der Fall ist. ■

Berechnung des Urlaubs- und Krankheitsentgelts: Keine Einbeziehung von Zuschlägen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird zukünftig keine fiktiven Zuschläge in die Urlaubsvergütung nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe einrechnen. Dies gilt auch bei der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat – mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes. Die Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes haben für gewerbliche Arbeitnehmer in § 8 BRTV eine abweichende Regelung getroffen. Nach § 8 Ziffer 4.1 BRTV erhält ein gewerblicher Arbeitnehmer für den Urlaub nach § 8 Ziffer 1 BRTV eine Urlaubsvergütung. Die Urlaubsvergütung setzt sich zusammen aus dem Urlaubsentgelt und dem zusätzlichen Urlaubsgeld. Sie wird aus dem Bruttolohn berechnet. Bruttolohn ist nach § 8 Ziffer 4.2 lit a) BRTV der für die Berechnung der Lohnsteuer zu Grunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn

einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden.

In den letzten Monaten hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) diese Berechnungsweise unter Zugrundelegung der Bruttolohnsumme nach § 8 Ziffer 4.2 lit a) BRTV immer häufiger bei Betriebsprüfungen in Frage gestellt. Die DRV Bund vertrat vielmehr die Rechtsauffassung, dass auf den Lohn nach dem Tarifvertrag fiktive Zuschläge, die steuer- und beitragsfrei sind und nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe tatsächlich nicht geschuldet werden, in die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge einfließen müssten.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich daraufhin an die DRV Bund gewandt und ist gemeinsam

mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Aufgrund dieser Intervention hat uns die DRV Bund nun erfreulicherweise mitgeteilt, dass sie die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aus Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Öffnungsklausel im Rahmen von Betriebsprüfungen nicht mehr beanstanden wird. Soweit bisher anders verfahren worden sei, werde hiervon Abstand genommen. Diesbezügliche Widerspruchs- und Klageverfahren werden beendet. In gleicher Weise wird sie mit dem fortzuzahlenden Arbeitsentgelt bei Krankheit verfahren. Auch hier hat die DRV Bund bei Betriebsprüfungen Beanstandungen bei einzelnen Betrieben vorgenommen. ■

SOKA-BAU stoppt Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren

In Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien hat die SOKA-BAU den Einzug des Mindestbeitrages zum Berufsbildungsverfahren gestoppt. Die bislang geleisteten Mindestbeiträge werden zurückerstattet.

Hintergrund dieser Entscheidung ist der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts – 9 AZB 45/17 – vom 1. August 2017. In diesem Zahlungsstreit, der seitens der SOKA-BAU gegen ein Bauunternehmen geführt wurde und in dem es um Zahlung des Mindestbeitrages für das Berufsbildungsverfahren ging, hatte das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet ist. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass diese Betriebe ohne Beschäftigte keine Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG seien.

In den Urteilsgründen weist das Gericht darauf hin, dass es zwar keine gesetzliche Definition des Arbeitgeberbegriffs gebe. Er lasse sich allerdings mittelbar aus dem Begriff des Arbeitnehmers ableiten. Arbeitgeber sei danach derjenige, der mindestens einen Arbeitnehmer oder eine arbeitnehmerähnliche Person beschäftige. Diese Voraussetzungen seien bei Betrieben ohne Beschäftigte nicht erfüllt.

Die Tarifvertragsparteien haben sich daher gemeinsam mit der SOKA-BAU da-

rauf verständigt, aufgrund dieses deutlichen Signals des Bundesarbeitsgerichts die Anwendung des Mindestbeitragsverfahrens gemäß § 17 VTV zu stoppen und die zu viel gezahlten Beiträge zurückzuerstatten. **Dies betrifft auch die sog. Aufstocker bzw. Differenzzahler.** Die tariflichen Regelungen werden entsprechend geändert. ■



„go-digital“ fördert Beratung zur Digitalisierung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) startet nun die breite Umsetzung des Förderprogramms „go-digital“.

In der Diskussion um die Digitalisierung der Baubranche hat der Zentralverband Bayerischer Bauinnungen (ZDB) gegenüber der Politik stets die Bedeutung von Fördermitteln für kleine und mittelständische Unternehmen betont. Denn häufig sind Interesse und Bereitschaft durchaus vorhanden, aber es fehlt an Zeit, IT-Kompetenz sowie finanziellen Mitteln, um sich mit dem Thema „Digitalisierung“ auseinanderzusetzen.

Ab Herbst 2017 fördert das Bundeswirtschaftsministerium bundesweit die Beratung zur Digitalisierung mit dem Zuschussprogramm „go-digital“.

Unterstützt werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Fördermitteln für externe Beratungsleistungen, und zwar von der Analyse der IST-Situation bis hin zur Umsetzung der Digitalisierung.

Das Programm umfasst die drei Module:

- **IT-Sicherheit** (Verbesserung des IT-Sicherheitsniveaus durch qualifizierte IT-Sicherheitsberatung sowie Begleitung bei der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen im Unternehmen)
- **digitale Markterschließung** (Beratung und Realisierung einer professionellen, rechtssicheren Internetpräsenz und ggf. eines eigenen Online-Shops)
- **digitalisierte Geschäftsprozesse** (Beratung zur möglichst durchgängigen Abwicklung sicherer Geschäftsprozesse im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Lieferanten einschließlich der Einführung entsprechender e-Business-Software-Lösungen)

Ziel ist es, die Betriebe bei der Entwicklung und Umsetzung ganzheitlicher IT-Geschäftskonzepte und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen, damit sie mit der technischen Entwicklung in diesen Bereichen Schritt halten können. Dabei erfolgt die Beratung in den Modulen „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“. Im Rahmen der Antragstellung muss ein Hauptmodul gewählt werden, welches mindestens 51 % des Beratungsvolumens ausmacht. Da sich die Themenbereiche der Module teilweise überschneiden, können nach Bedarf ein bzw. zwei Nebenmodule zusätzlich gewählt werden.

Gefördert werden Beratungsleistungen mit einem Fördersatz von 50 % auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 €. Der Förderumfang beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Die Abwicklung des Programms erfolgt über das Beratungsunternehmen.

Weitere Informationen
finden Sie unter www.bmwi.de.

Bündnis für Bezahlbares Wohnen und Bauen

Das Expertengremium hat seinen Bericht zur Wohnungsbau-Offensive vorgelegt.

Das Expertengremium zur Beobachtung der Umsetzung der Wohnungsbau-Offensive kommt zu dem Ergebnis, dass der Bund zwar wieder eine wichtige Rolle als Impulsgeber eingenommen hat, aber immer noch viel zu tun bleibt und dass dem Bund auch in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle in der Wohnungspolitik zukommen muss.

Die Kommission hat folgende Punkte als besonders wichtig hervorgehoben:

- Die Einführung **steuerlicher Anreize für den Mietwohnungsbau** als wichtigster Punkt gehört auf die Tagesordnung für die neue Legislaturperiode.
- **Standards im Bauwesen müssen auf den Prüfstand** gestellt werden: Eine

Senkung der Baukosten ist ohne eine Reduzierung gesetzlicher Anforderungen aus Sicht der Kommission nicht denkbar. Vertreter der Wirtschaft und der öffentlichen Hand müssen sich hier stärker einbinden.

- Der Bund ist weiter in der Verantwortung für den **sozialen Wohnungsbau** zu halten und die notwendige Grundgesetzanpassung wird gefordert.

Wesentlichen Handlungsbedarf sieht die Kommission bei der Bereitstellung von **Bauland**. Hier hat der Bund durch Richtlinien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Möglichkeiten gegeben, Grundstücke mit Preisnachlässen zu vergeben. Allerdings sollten die Verfahrensabläufe und Wertermittlungsverfahren

überdacht werden. Insgesamt ist noch zu wenig Bauland aktiviert worden. Auch Länder und Kommunen sollten sich hier stärker einbringen.

Weitere Empfehlungen betreffen die Gesetzgebung zur Gebäudeenergieeffizienz und das serielle und modulare Bauen.

Der Kommissionsbericht
kann als PDF
unter www.bmub.bund.de
(Umsetzungsstand)
abgerufen werden.

Neues Transparenzregister ab 1. Oktober 2017

Zum 1. Oktober wird durch das Geldwäschegesetz ein neues Transparenzregister eingeführt. Es soll Auskunft über die hinter einem Unternehmen stehenden, wirtschaftlich berechtigten Personen geben.

Der Zweck des Registers besteht darin, dass die natürlichen Personen die mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer Gesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH) besitzen, kenntlich gemacht werden. Ausgenommen von der Regelung ist die BGB-Gesellschaft.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben aus anderen öffentlichen Registern ergeben. Das können z. B. das Handelsregister oder die GmbH-Gesellschafterliste nach dem GmbH Gesetz sein.

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlags GmbH geführt. Die Mitteilung muss elektronisch und erstmalig bis zum 1. Oktober 2017 vorgenommen und danach auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Ausführliche Informationen
können Sie unserem Merkblatt
„Das neue Transparenzregister
nach dem Geldwäschegesetz“
unter der Rubrik
„Wissen/Merkblätter“
auf www.lbb-bayern.de
entnehmen.



Neuordnung des Bauproduktenrechts – Nationale Sicherheitsanforderungen bleiben

Die Bundesregierung konnte sich nach dem EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 mit der EU-Kommission auf einen Kompromiss verständigen. Das Zwangsgeldverfahren wird eingestellt. Bis auf weiteres bleibt es bei zusätzlichen technischen Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte in Bauwerken. Die obligatorische Fremdüberwachung und Ü-Kennzeichnung wird abgeschafft.

Nach der Brandkatastrophe in London hatte sich der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) noch einmal gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) beim Kanzleramt für die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung von nationalen Bauproduktanforderungen und der allgemein bekannten Ü-Kennzeichnung eingesetzt. Parallel dazu liefen die schwierigen Verhandlungen, die die Bundesregierung mit der EU-Kommission geführt hatte, weiter. Die Brandkatastrophe und Hinweise, dass auch andere EU-Länder sicherheitstechnische Zusatzanforderungen stellen, hat die EU-Kommission zum Einlenken bewegt und einen Kompromiss ermöglicht, der folgende wesentliche Eckpunkte enthält:

- Harmonisierte technische Baunormen, die Sicherheitslücken aufweisen, werden schnellstmöglich überarbeitet.
- Bis dahin dürfen nationale technische Sicherheitsanforderungen an Bauwerke für einen Übergangszeitraum gestellt werden.
- Die bislang in Deutschland übliche Regulierung der Bauprodukte in Verbindung mit der Ü-Kennzeichnung wird umgestellt auf eine mit der Bauproduktenverordnung konforme Regulierung der Bauwerkssicherheit.
- Bauprodukte auf der Grundlage europäisch harmonisierter Bauproduktennormen werden nicht mehr mit dem Ü-Kennzeichen versehen. Sie können jedoch mit freiwilligen Hersteller-

erklärungen gekennzeichnet werden. Für diese Produkte können neue Regeln der Qualitätsüberwachung gelten.

- Das Zwangsgeldverfahren, das die Europäische Kommission gegen Deutschland betrieben hat, wird eingestellt.

Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Ungeachtet der Kritik großer Teile der Wertschöpfungskette Bau hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) am 31. August 2017 die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) veröffentlicht. Sie enthält gegenüber dem letzten Entwurf vom 6. Juni 2017 nur wenige Änderungen. Die MVV-TB wird zukünftig die Bauregellisten ersetzen.

Derzeit arbeiten die Ländervertreter in der Bauministerkonferenz mit Hochdruck an den notwendigen Änderungen der Landesbauordnungen. Aus Gesprächen, die wir mit Vertretern der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern geführt haben, gehen wir davon aus, dass voraussichtlich zum Jahreswechsel mit der Einführung der neuen Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit den neuen Technischen Baubestimmungen, die auf Grundlage der MVV-TB landesspezifische Eigenheiten aufweisen können, zu rechnen ist. ■

Zusätzliches technisches Beratungsangebot

Seit 1. Juli 2017 bietet der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Rahmen einer neuen geförderten Stelle eine noch umfassendere technische Beratung an.

Die technischen Regeln der Bautechnik ändern sich dynamisch. Auch der technisch versierteste Unternehmer oder Mitarbeiter eines Baubetriebes sieht sich gelegentlich vor Fragestellungen, die trotz seiner Expertise und Routine neu sind.

Der Bautechnische Beratungsservice des Bayerischen Baugewerbes unterstützt Mitgliedsbetriebe mit folgenden Serviceleistungen:

- Auslegung technischer Regeln
- Abrechnungsfragen, VOB Teil C
- Konzeptionelle Beratung in allen technischen Fragen und Belangen
- Fachlicher Austausch mit kompetentem Ansprechpartner

Fragen, die von allgemeinem Interesse für Bauunternehmen sind, werden aufbereitet und in allgemeiner Form im Blickpunkt Bau und im Internet zur Verfügung gestellt, sodass die Gesamtheit der Betriebe des Bayerischen Baugewerbes von der Beratungsleistung profitiert.

Als Technischer Berater steht Ihnen Herr Dipl.-Ing. Univ. German Fall für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung.



Was ist eine De-minimis Förderung?

Die Stelle des Technischen Beraters wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, sowie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie im Rahmen einer De-minimis-Förderung unterstützt.

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht. Dies

soll eine Wettbewerbsverzerrung durch unkontrollierte Förderungen einzelner Mitgliedstaaten verhindern. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-Minimis-Verordnung. Hierunter versteht man Beihilfen bis zu einem Subventionswert von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr bis zu 100.000 EUR) innerhalb von drei Steuerjahren.

Ablauf der Beratung

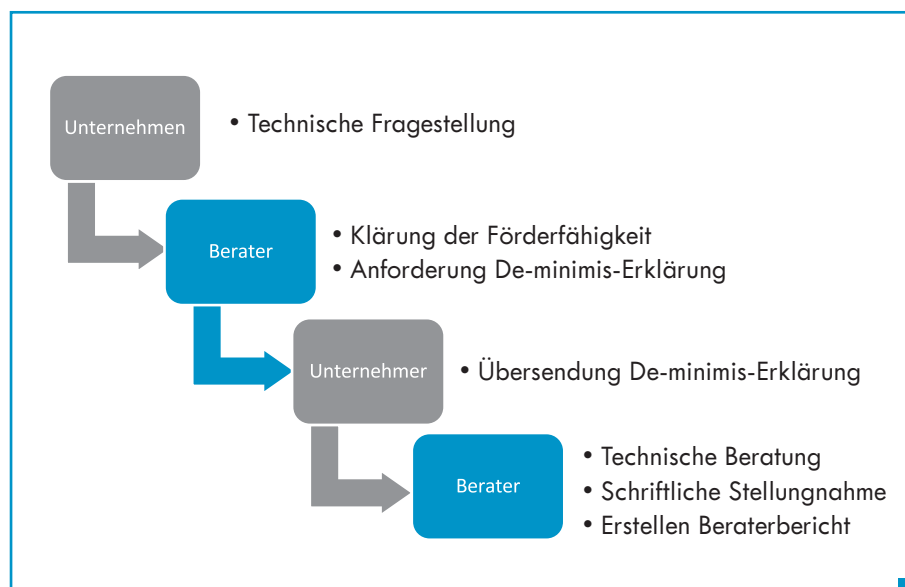
Aufgrund dieser Förderung sind einige formelle Regelungen zu beachten. Zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen, sowie Existenzgründer werden unentgeltlich intensive Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt. Auch sind konzeptionelle Beratungen zu komplexen technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung möglich: z.B. in Gruppenberatungen bzw. Workshops. Die Beratungsdauer beträgt mindestens 3 und maximal 32 Stunden.

Mitgliedsbetriebe können ihre Anfragen telefonisch oder schriftlich stellen. Nach Prüfung, ob die Anfrage in den Bereich

geförderter technischer Beratungsleistungen fällt, wird eine Aufstellung des Betriebes über bereits erhaltene De-minimis-Förderungen auf einem vom Berater zur Verfügung gestellten Formular benötigt. Danach wird die Anfrage bearbeitet. Der Betrieb erhält eine umfassende technische Beratung einschließlich einer schriftlichen Stellungnahme und eines Beraterberichtes.

Beispiele für De-minimis Förderungen

- fahrzeugbezogene Maßnahmen (z.B. LKW-Reifen, Erwerb von Fahrerassistenz- oder Partikelminderungssystemen)
- personenbezogene Maßnahmen (z.B. Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung und Berufskleidung des Fahrer bzw. Ladepersonals bzw. Disponenten)
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (z.B. Erwerb von Telematiksystemen, Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen)
- Beratungen im Handwerk (Technische Beratung des LBB und durch die Handwerkskammern)



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

25. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau

Wie in BLICKPUNKT BAU, Heft 7/8 2017 angekündigt, findet das 25. ZDB-Seminar zur Fortbildung von Sachverständigen des Straßen- und Tiefbaus am 24./25. November 2017 in Hannover statt.

Die Themen des 2-tägigen Seminars sind:

- Die neue ZTV-Pflaster der FGSV
- Verschmutzung von Pflasterflächen durch Fugenmaterial
- Fallstricke und Ratschläge für Sachverständige im Rahmen der mündlichen Gutachtenserläuterung
- Fehlerquellen beim Pflastern – Vermeidbar durch Anwendung der neuen ATV DIN 18318
- Bewegungsfugen in gebundenem Pflaster, bei Borden und Rinnen: Praxis, Regelwerk und Entwicklung. Ausführungsbeispiele und Materialien
- Herstellung ungebundener Fugen bei Pflaster und Plattenbelägen – Qualitätssicherung bei Fugenfüllung und Ursachenermittlung bei Schäden mittels Fugensonde

- Neue Regelungen bei Brückenabdichtungen
- Belagsflächen mit Feinsteinzeugplatten im Außenbereich – Sicher planen und fachgerecht ausführen

Teilnahmeberechtigt sind außer den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Straßenbauerhandwerk auch Interessenten, die eine Bestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger anstreben. Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Den Programmflyer finden Sie unter der Rubrik „Veranstaltungen“ auf www.lbb-bayern.de.

BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

69. Deutsche Brunnenbauertage

Save the date: Die 69. Deutschen Brunnenbauertage finden am 12. und 13. April 2018 in Ascheberg-Davensberg (NRW) statt. Die Veranstaltung wird von der Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im ZDB ausgerichtet.

Die Fachtagung richtet sich an die Leitungsebene der Fachunternehmen aus dem Brunnenbauerhandwerk und der Bohrtechnik. Die 69. Deutschen Brunnenbauertage konzentrieren sich 2018 wieder auf eine Fachtagung mit angeschlossenen Ausstellerbereichen. Da die Fachtagung über zwei Veranstaltungstage durchgeführt wird, bieten die Brunnenbauertage auch ein Abendprogramm, welches diesmal von der Firma Geotec Bohrtechnik GmbH auf ihrem Firmensitz

im nahegelegenen Nordkirchen durchgeführt wird.

Wir bitten alle Interessenten, sich bereits jetzt den Termin vorzumerken. Das Programm zur Veranstaltung wird derzeit erarbeitet und ist demnächst zum Download unter der Rubrik „Veranstaltungen“ auf www.lbb-bayern.de zu finden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Einladung zum ISO-Treff der bayerischen Isolierer

Spannende Themen und Gespräche mit Kolleginnen, Kollegen und Partnern aus der Industrie warten auf die Besucher der diesjährigen Landesfachgruppentagung der bayerischen WKSB-Isolierer am 27. Oktober 2017 in Schlüsselfeld.

Aus dem Programm:

- Rechtsupdate für Isolierer
- Generation Y: Mitarbeiterwerbung unter Millennials
- Gefährdungsbeurteilung für Isolierer
- Neue Mustertexte für Isolierarbeiten an technischen Anlagen
- Neuerstellung des Praxishandbuchs für Isolierer
- Luftkanäle und Klimaleitungen: Dämmdicken, Ausführungsdetails
- Isolieren mit Kautschuk: Fehlerquellen
- INSULATION KEYMARK statt Ü-Zeichen für Mineralwolle: Was steckt dahinter?
- Rücknahmesysteme für Dämmstoffe

Der ISO-Treff ist offen
für alle interessierten Isolierer.

Das Programm und
den Anmeldebogen finden Sie
unter der Rubrik „Veranstaltungen“
auf www.lbb-bayern.de.

Neues Berichtsheft für Auszubildende im Wärme-, Kälte-, und Schallschutzisoliererhandwerk

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB und die Fachabteilung WKS im HDB haben gemeinsam einen Ausbildungsordner mit Berichtsheft herausgegeben. Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe können diesen kostenfrei bei uns anfordern.

Die Berichtshefte wurden vom Arbeitskreis Berufsbildung WKSB konzipiert, dessen Mitglieder sowohl Isolierfachunternehmer als auch Ausbildungsmeister von überbetrieblichen Ausbildungsstätten wie Berufsschullehrer sind. Ab dem jetzt beginnenden Ausbildungsjahr können die Berichtshefte verwendet werden. Die zentrale überbetriebliche Ausbildungsstätte für das WKSB-Isoliererhandwerk in Bayern, das AFZ Nördlingen, verfügt für die laufende Ausbildung bereits über die neuen Berichtshefte.

Der Ausbildungsnachweis sollte jeweils enthalten:

- Beschreibung/Bezeichnung der Baustellen bzw. der Arbeitsaufgabe,

- Planung von Arbeitsschritten, Sicherheitsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln,
- Auswahl und Einsatz von Bau- und Bauhilfsstoffen,
- Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten,
- Beschreibung der Durchführung der Arbeitsaufgabe,
- Eigene Kontrolle der Ausführung.

Der Ausbildungsnachweis ist sowohl über die betriebliche Tätigkeit als auch über die überbetriebliche Unterweisung und den Berufsschulunterricht zu führen. Die Eintragungen zum Berufsschulunterricht (Block- oder wöchentlicher Unterricht) sollen in kurzer Form den vermittelten Lehrstoff in dem jeweiligen Lernfeld beschreiben.

Die Berichtshefte für
die Auszubildenden
der Mitgliedsunternehmen
der Landesfachgruppe WKSB
können beim LBB kostenfrei
angefordert werden.

Ansprechpartner:
Frau Sina Marek,
marek@lbb-bayern.de
Telefon 089/76 79 133.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern

Juni 2017

Daten¹ im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr

GESAMTUMSATZ	VERÄNDERUNG ZUM VORMONAT MAI 2017 %	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHRESMONAT JUNI 2016 %
Bau von Gebäuden	– 2,3	– 4,2
Tiefbau	4,2	5,3
Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	6,5	7,8
Bau von Straßen	8,7	– 1,9
Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	7,7	1,2
Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau	6,9	– 4,8
sonstiger Tiefbau	– 4,2	9,3
Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	4,5	10,3
Sonstige spezialisierte Bautätigkeit	4,6	3,9
Dachdeckerei und Zimmerei	3,6	3,5
Dachdeckerei und Spenglerei	5,1	7,0
Zimmerei und Ingenieurholzbau	2,8	1,7
Sonstige Bautätigkeit	6,2	5,8
Bauhauptgewerbe insgesamt	0,9	0,1
GESAMTUMSATZ	VERÄNDERUNG ZUM VORMONAT MAI 2017 %	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHRESMONAT JUNI 2016 %
Bau von Gebäuden	0,6	2,3
Tiefbau	0,7	5,2
Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	0,5	6,4
Bau von Straßen	0,5	5,6
Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	0,7	3,8
Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau	0,7	3,2
sonstiger Tiefbau	1,0	5,3
Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	0,1	7,2
Sonstige spezialisierte Bautätigkeit	0,6	2,9
Dachdeckerei und Zimmerei	0,4	0,8
Dachdeckerei und Spenglerei	0,6	– 0,4
Zimmerei und Ingenieurholzbau	0,2	1,7
Sonstige Bautätigkeit	1,0	6,4
Bauhauptgewerbe insgesamt	0,6	3,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹⁾ Kombination aus Betriebsmeldungen (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) und Verwaltungsdaten (Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigungsdaten der Bundesagentur für Arbeit)

NEUE PARTNERSCHAFT

Ab dem 01.08. fahren Sie mit
der BAMAKA in weiß-blau!



BMW Modell	bis zu	BMW Modell	bis zu
3er Limousine, F30	25 % + 3 %*	X3, G01	22 % + 0,5 %*
3er Touring, F31	26 % + 3 %*	X4, F26	21 %**
5er Limousine, G30	22 % + 1 %*	X5, F15	22 %
5er Touring, G31	25 % + 1 %*	Mini	22 %

Exklusive Nachlässe
bis zu 29 %



* zusätzlicher Nachlass für die Pakete SA09BD, SA09BM oder SA07XP. Hierüber informiert Sie ihr Händler.

** Pakete o. Berechnung

Weitere Angebote im Kundenbereich auf www.bamaka.de

Abb. kann Sonderausstattung enthalten. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU